

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-027/1

Status: öffentlich

Fachbereich Bürgermeister
 Verfasser Sabine Zwies

Erstellungsdatum: 12.08.2016
 Aktenzeichen 10.24.6

Betreff:

Entschädigungssatzung der Stadt Genthin

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
30.08.2016	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
31.08.2016	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
05.09.2016	Ortschaftsrat Schopisdorf	Vorberatung				
06.09.2016	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
07.09.2016	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
08.09.2016	Ortschaftsrat Tuheim	Vorberatung				
13.09.2016	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
15.09.2016	Hauptausschuss	Vorberatung				
19.09.2016	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.09.2016	Ortschaftsrat Mützel	Vorberatung				
22.09.2016	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Satzung der Stadt Genthin über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) mit Wirkung vom 01.01.2017. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.09.2014 (Beschluss 2014-2019/SR-027) außer Kraft.

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 23.09.2014 beschloss der Stadtrat der Stadt Genthin die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin.

a)

Im § 1 (1) schlägt die Verwaltung vor, den monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung für die Stadträte von 80,00 € auf 108,00 € zu erhöhen.

Durch die Erhöhung soll zukünftig das Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € für die Stadtratssitzungen, die Ausschusssitzungen sowie für die Fraktionssitzungen entfallen und künftig pauschalisiert gezahlt werden. Dies würde eine erhebliche Entlastung des Ratsbüros bedeuten, da die jeweils zu zahlende Entschädigung nicht anhand von Teilnehmerlisten ermittelt werden muss. Mit Blick auf die weiterhin erforderliche Reduktion des Personalbestands in der Kernverwaltung würde es künftige Arbeitsabläufe effizienter gestalten. Zu Beginn einer Amtszeit würden die Beträge in einer Art Dauerauftrag eingestellt.

Der § 1 (5) wird ersatzlos gestrichen.

Alle anderen Absätze passen sich der Nummerierung an.

b)

Folgende Änderungen wurden durch die Ortswehrleitung für die Entschädigungsregelung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin/Stadtwehr und Ortsfeuerwehren vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Änderung war Gegenstand einer Beratung der Ortswehrleitungen zum Thema „Aufwandsentschädigungssatzung“. Grundsätzlich wurde Übereinkunft erzielt, dass an der Höhe der gesamten Pauschalbeträge nichts geändert werden soll. Dies vor allen Dingen mit Blick auf die angespannte Haushaltslage. Einzig und das, um ein Signal bezüglich des Stellenwertes der Kinder- und Jugendarbeit zu setzen und das Wirken der Jugendfeuerwehrwarte/Leiter der Kinderfeuerwehren aufzuwerten, wurde eine Erhöhung der Pauschalbeträge für die Funktionen „Jugendfeuerwehrwart“ und „Leiter der Kinderfeuerwehr“ von derzeit jeweils 40,00 EURO auf jeweils 50,00 EURO vorangeregt.

Ansonsten sollte die Satzung aus der Sicht der Ortswehrleitungen der Stadt Genthin unberührt bleiben.

c)

Die Entschädigungsregelung für Ortschronisten wurde im § 3 neu eingesetzt. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Erarbeitung und Fortführung der Ortschroniken wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € vorgeschlagen. Für jede Ortschaft sollen ein Ortschronist und für die Stadt Genthin drei Ortschronisten durch den Stadtrat berufen werden. Die Vorschläge für die Ortschronisten werden durch die Ortschaftsräte bzw. Ortsvorsteher erarbeitet.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Haushaltsprodukt Zuschüsse Ortsteile und Kulturpflege. Zum Haushaltsansatz erfolgt die Kürzung von 3,00 € auf 1,00 € pro Einwohner, so dass Mittel zur Verfügung stehen für die Entschädigung der Ortschronisten.

Alle anderen §§ bleiben unverändert.

Anlagen:

Finanzielle Übersicht § 1
Finanzielle Übersicht § 3

Satzung der Stadt Genthin über die Entscheidung ehrenamtlich tätiger Bürger
(Aufwandsentschädigungssatzung)